

## Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation

Aufgrund von § 31 Absatz 2 Satz 1, § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Juli 2013 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation vom 12. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 91, S. 355–370) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. August 2013 erteilt.

### Artikel 1

1. In der **Inhaltsübersicht** werden nach den Wörtern „§ 25 „Prüfer und Prüferinnen“ ein Komma und die Wörter „Beisitzer und Beisitzerinnen“ eingefügt.
2. In **§ 3 Absatz 4 Satz 2** werden nach den Wörtern „er/sie“ die Wörter „die Aufgaben der Prüfungsverwaltung wahrzunehmen und“ eingefügt.
3. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:
  - a) Der bisherige § 9 wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.“
4. **§ 12 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:
  - a) Am Ende von Satz 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden“ eingefügt.
  - b) In Satz 5 wird das Wort „darauf“ durch das Wort „nochmals“ ersetzt.
  - c) In Satz 8 werden die Wörter „Absatz 2“ gestrichen.
  - d) Nach Satz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.“

5. **§ 13** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Online-Prüfungen“ die Wörter „und elektronische Klausuren“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „(beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz)“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 8 bis 12 entsprechend.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.“

6. In **§ 16 Absatz 1** wird folgender Satz angefügt:

„Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung soll mindestens ein Monat liegen.“

7. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, bedarf der Antrag der Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin der Masterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 30 Absatz 2 bleibt unberührt.“

b) Absatz 7 wird wie folgt neugefasst:

„(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 15 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 gelten entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen; § 15 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

8. **§ 21** wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 21 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus zwei Teilnoten gebildet, von denen eine die Note der Masterarbeit ist. Die andere Teilnote errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Die in der Note der Masterarbeit bestehende Teilnote geht mit einem Drittel in die Gesamtnote ein, die aus den Modulnoten gebildete Teilnote mit zwei Dritteln. Für die Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote gelten § 15 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 entsprechend.“

9. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Dezimalnote und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gesamtnote der Masterprüfung wird folgenden ECTS-Graden“ durch die Wörter „Auf Antrag des/der Studierenden wird der Gesamtnote der Masterprüfung einer der folgenden ECTS-Grade“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „bis fünf Jahre“ durch das Wort „Studienjahre“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen drei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notestufen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt.“

10. **§ 24** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt neugefasst:

„Als Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen berufen, die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig sind oder vor ihrem Eintritt in den Ruhestand tätig waren und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation durchführen. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätiger/tätige Privatdozent/Privatdozentin beziehungsweise akademischer Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterin mit Prüfungsbefugnis treten, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation durchführt.“

- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Gemeinsamen „Business and Law“-Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der/die Vorsitzende“ durch die Wörter „die Stimme des/der Vorsitzenden“ ersetzt.

11. **§ 25** wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neugefasst:

**„§ 25 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen“.**

- b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

- c) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.“

- d) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auch eine andere prüfungsrechtliche Person zum Prüfer/zur Prüferin bestellen.“

- e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfer/Prüferinnen“ die Wörter „und Beisitzer/Beisitzerinnen“ eingefügt.

12. **§ 26** wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation ist, können im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation grundsätzlich nicht anerkannt werden.

(4) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Weiterbildungsstudiengangs Master of Business Administration International Taxation an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin.

(7) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 15 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation oder in einem äquivalen-

ten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befinden.

(10) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere durch eine Steuerberaterkammer zertifizierte oder durchgeführte curriculare Fortbildungen im Steuerrecht, werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.“

13. **§ 28** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ und nach dem Wort „Prüfungsleistung“ jeweils die Wörter „oder Studienleistung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und Studienleistungen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „oder Studienleistung in der Regel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0)“ durch die Wörter „Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden““ ersetzt.

14. In **§ 31** wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, insbesondere der Masterarbeit, kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 30. August 2013



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz  
Vizerektor